

# Vergaberichtlinie der Stadt Lohne

## über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung und Belebung der Innenstadt von Lohne im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (Verfügungsfonds)

*Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – R-StBauF) des Landes Niedersachsen vom 17.11.2015*

### 1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Lohne Innenstadt“ sollen gemäß Ziffer 5.3.1. Absatz 5 der Förderrichtlinie der Stadterneuerung des Landes Niedersachsen R-StBauF vom 17.11.2015 (siehe Anhang 1) über Zuwendungen des Bundes, des Landes, Eigenanteile der Stadt Lohne sowie private Mittel öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.

Die Stadt Lohne verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
- Belebung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt

### 2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseinganges.

### 3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind folgende investitionsvorbereitende, investitionsbegleitende und investive Maßnahmen:

#### 3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen, zum Beispiel:

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung von investiven Maßnahmen
- Befragungen
- Wettbewerbe
- Gestaltungsleitfäden
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung der Innenstadt beitragen

#### 3.2 Investitionsbegleitende Maßnahmen, zum Beispiel:

- Maßnahmen, die im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Investition erfolgen, beispielsweise ein Baustellenmanagement im Zuge einer Erschließungsmaßnahme

### 3.3 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum, zum Beispiel:

- Punktuelle Straßenraumgestaltung (z.B. bauliche Gestaltungselemente vor Eingangssituationen oder Plätzen)
- Beleuchtungselemente (z.B. Illumination in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Begrünung
- Ergänzung des Stadtmobiliars und anderer Ausstattungsgegenstände (z.B. qualitativ höherwertige Bestuhlung, Fahrradständer, Bänke, Spielgeräte, Müllbehälter)
- Kunstobjekte
- Sonstige private und öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung des Stadtkerns beitragen

## **4. Fördervoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den Zielen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme entsprechend Ziffer 1 dieser Richtlinie, den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
- Die Maßnahme befindet sich im Sanierungsgebiet „Lohne Innenstadt“ (siehe Anhang 2).
- Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Sämtliche Maßnahmen werden mit der Stadt Lohne abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die im Förderbescheid genannten Auflagen sowie die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
- Für die Beantragung der Maßnahme werden mindestens drei Vergleichsangebote vorgelegt.
- Die Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

## **5. Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind folgende Kostenarbeiten:

- Investitions- und Sachkosten
- Honorarkosten

## **6. Art, Form und Höhe der Förderung**

- Die Förderung erfolgt in Form eines (verlorenen) Zuschusses.
- Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 250,00 EUR beträgt (Bagatellgrenze).
- Der Zuschuss darf einen Betrag von 5.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme von besonderem städtebaulichem Interesse ist.

## **7. Zuwendungsempfänger**

- Einzelpersonen
- Unternehmen
- Vereine und Bürgerinitiativen
- Verbände
- Gemeinnützige Träger
- Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Kirchengemeinden
- Stadt Lohne

## **8. Förderausschluss**

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen).
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen).
- Maßnahmen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Stadt Lohne gehören.
- Personalkosten des Antragstellers.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

## **9. Vergabegremium**

- Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne.

## **10. Verfahren**

- Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an die Stadt Lohne zu richten.
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- Der Zuschuss wird durch schriftlichen Förderbescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.
- Auf Antrag kann die Stadtverwaltung dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Förderbescheids zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt und den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Rechnungen und

Zahlungsbelegen) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Zwischenzahlungen sollen nur geleistet werden, wenn
  - die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt,
  - eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und
  - nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann der Förderbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

### **11. Förderung von Modellmaßnahmen**

Die Stadt Lohne behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss.

### **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lohne, 17.10.2018

Stadt Lohne

Der Bürgermeister

Gerdesmeyer



Anlagen:

1. Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF)
2. Karte: Abgrenzung Sanierungsgebiet „Lohne Innenstadt“

## Anhang 1

### **Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF),**

**RdErl. d. MS v. 17.11.2015 - 501.1-21201.2.17 -**

#### 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

...

(5) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, dessen Mittel aufgrund der Entscheidung eines lokalen Gremiums verwendet werden (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens zu 50 % aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen zu verwenden. Programmspezifische Besonderheiten ergeben sich aus den Besonderen Zuwendungsbestimmungen.

## Anhang 2

### Abgrenzung Sanierungsgebiet „Lohne Innenstadt“

